

II-2086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7070/1-Pr 1/81

937/AB

1981 -03- 18

zu 944/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 944/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P i s c h l und Genossen (944/J), betreffend die Einbringlichkeit von gerichtlichen Geldstrafen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine "Jahresgeldstrafensumme" wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, das die Verurteiltenstatistik führt, nicht ausgewiesen. Aus dem Tafelwerk, in dem die verhängten Geldstrafen nach der Höhe des Schillingbetrages (Tagessatzzahl x Tagessatzhöhe) in Kategorien (bis 1000 S, über 1000 S bis 5000 S, über 5000 S bis 10.000 S, über 10.000 S bis 25.000 S, über 25.000 S bis 50.000 S und über 50.000 S) aufgeschlüsselt sind, ergibt sich an Hand von Mittelwertberechnungen eine annähernde Jahresgeldstrafensumme, die für das Jahr 1978 rund 261 Millionen Schilling beträgt. Diese Summe kann zum Betrag der eingebrachten Geldstrafen in Verhältnis gesetzt werden, wobei es sich im Hinblick auf die Einbringungsmodalitäten (etwa Zahlungsaufschub und Ratenzahlung nach § 409a StPO) empfiehlt, jeweils den eingebrachten Betrag des folgenden Jahres heranzuziehen. Vergleicht man somit die Jahresgeldstrafensumme für das Jahr 1978 und den Gesamtbetrag der im Jahr 1979 eingebrachten Geldstrafen von 251 Millionen Schilling, so ergibt sich eine Einbringlichkeitsquote von über 96 %. Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich der unbedingt verhängten Geldstrafen mit der Anzahl der vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen bestätigt. Im Jahr 1978 wurden nach der Verurteiltenstatistik

- 2 -

des Österreichischen Statistischen Zentralamtes 50.761 Personen zu einer unbedingten Tagessatz-Geldstrafe rechtskräftig verurteilt. Im darauffolgenden Jahr 1979 ist es in 2.134 Fällen zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit von Geldstrafenverurteilungen gekommen. Daraus ergibt sich eine Einbringleichkeitsquote, die etwa der bereits ermittelten entspricht.

Zu 3 und 4:

Die Verurteiltenstatistik wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer Empfehlung des Fachbeirates für Justiz- und Kriminalstatistik nicht nach Bundesländern, sondern nach Oberlandesgerichtssprengeln gegliedert. Danach ergeben sich nach der eingangs dargestellten Berechnungsmethode für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln folgende Annäherungswerte:

OLG-Sprengel	1978 verhängte Geldstrafen in Mill. S	1979 eingebrachte Geldstrafen in Mill. S	in Prozenten
Wien	119	117	98,3 %
Graz	70	67	95,7 %
Linz	44	40	90,9 %
Innsbruck	28	27	96,4 %
	261	251	96,1 %

Eine darüber hinausgehende Aufgliederung der jährlich verhängten Geldstrafen wäre nur längerfristig nach Aufbau eines entsprechenden EDV-Programmes möglich.

17. März 1981

*Bzoda*